

RS Vwgh 1986/10/16 84/16/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1986

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/16/0171 E 20. Jänner 1983 VwSlg 5749 F/1983 RS 1

Stammrechtssatz

Beim Erwerb von Liegenschaftsanteilen an einer Liegenschaft, mit denen das Wohnungseigentum verbunden werden soll, kann nur von der Eigentümergemeinschaft der Auftrag zur Errichtung eines Wohnhauses erteilt werden wofür von vornherein die Fassung eines gemeinsamen, darauf abzielenden Beschlusses erforderlich ist (Hinweis E 24.4.1980, 177/79, E 17.6.1982, 1283/79, E 16.9.1982, 81/16/0117). Denn nur die Gesamtheit aller Miteigentümer kann rechtlich über das ihnen gemeinsame Grundstück kraft ihres Willensentschlusses verfügen (Hinweis E 14.9.1972, 1741/71, VwSlg 4425 F/1972 und E 3.9.1975, 1603/73). Befindet sich das gegenständliche Wohnhaus zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses über den Liegenschaftsanteil bereits im Bau, dann kann der Käufer einer allenfalls bestanden habenden Eigentümergemeinschaft, die seinerzeit den Bauauftrag erteilt haben könnte, nicht zeitgerecht angehört haben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984160010.X01

Im RIS seit

16.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at